



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

9. März 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432-57.01.24

Telefax 0211 871-

referat432@im.nrw.de

Besuch des Polizeipräsidiums Düsseldorf am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Dopp,

zu der von Ihnen mit Schreiben vom 15. September 2021 erbetenen Stellungnahme habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) vom Polizeipräsidium (PP) Düsseldorf berichten lassen. Ihre Fragen beantworte ich auf der Grundlage des mir vorliegenden Berichtes wie folgt:

I Fixierung im Gewahrsam

1 Keine Fixierung

Die Fixierung einer Person im Polizeigewahrsam kann aus Fürsorgegründen unter den jeweiligen Umständen des Einzelfalls als *ultima ratio* geboten sein, um die Gefahr von Selbstverletzungen oder Verletzungen für das dort eingesetzte Personal auf ein Minimum zu reduzieren.

Ist eine Fixierung akut erforderlich, wird nach gängiger Praxis zugleich eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen (PsychKG NRW) erwogen. Dazu wird ggf. die örtliche Ordnungsbehörde informiert, die sodann im Benehmen mit dem dortigen sozialpsychiatrischen Dienst die Unterbringung des Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus beim zuständigen Amtsgericht beantragen kann. Bis zur allfälligen Anordnung der Unterbringung verbleibt der Betroffene im Polizeigewahrsam.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Ein gänzlicher Verzicht auf Fixierungen von Personen im Polizeigewahrsam kommt aus diesen Erwägungen heraus nicht in Betracht.

Darüber hinaus sieht § 37a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vor, dass eine Fixierung, die absehbar von nicht nur kurzfristiger Dauer ist, sowohl einer vorherigen ärztlichen Stellungnahme als auch einer richterlichen Anordnung bedarf.

2 Eins-zu-Eins-Betreuung

Die dargestellte Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal kann aus Praktikabilitätsgründen nicht erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Gewahrsamseinrichtungen der Polizei im Gegensatz zu psychiatrischen Krankenhäusern kein pflegerisches oder therapeutisches Personal im Schichtbetrieb vorhalten können. Da die Notwendigkeit der Fixierung einer Person im Polizeigewahrsam zugleich das Vorliegen der Voraussetzungen einer Unterbringung nach dem PsychKG NRW indiziert, sind die – ohnehin nur als *ultima ratio* durchgeführten – Fixierungen tatsächlich nur von sehr kurzer Dauer. Für solche kurzfristig erforderlich werdenden Fixierungen sieht ein Erlass meines Hauses zu § 17 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Freiheitsentziehung im Polizeigewahrsam des Landes Nordrhein-Westfalen (Gewahrsamsvollzugsverordnung – GewvollzVO) eine durchgängige persönliche Beobachtung der in Gewahrsam genommenen Person durch das Personal des Polizeigewahrsams vor.

3 Metallene Handfesseln

Die vorhandenen Regelungen bzw. Fixierungsmöglichkeiten werden zwar als ausreichend erachtet, entsprechen aber nicht mehr dem in der Psychiatrie gängigen Standard. Daher habe ich das LZPD angewiesen, die Einführung textiler Gurtsysteme / Fixierungsmatratzen in den Gewahrsamseinrichtungen der nordrhein-westfälischen Landespolizei vorzusehen.



4 Umsetzung des Richtervorbehalts

Seite 3 von 5

Der in Ihrem Schreiben dargestellte Sachverhalt ereignete sich am 2. Mai 2021. Nach den beim PP Düsseldorf vorliegenden Aufzeichnungen hatte eine männliche Person einen Suizidversuch im Polizeigewahrsam unternommen (Verletzen der Pulsadern mittels eines Knopfes). Die Person wurde ins Krankenhaus gebracht und dort ärztlich behandelt. Eine ernsthafte Verletzung wurde nicht diagnostiziert. Die Person war entgegen der Darstellung im Besuchsbericht lediglich an den Händen „fixiert“, nicht an den Füßen. Damit lag eine Fixierung im Sinne der Definition der Nationalen Stelle schon gar nicht vor.

Auch § 37a PolG NRW fordert nur für den Fall der Fesselung sämtlicher Gliedmaßen (Fixierung) eine ärztliche Stellungnahme und eine richterliche Anordnung. Dieser Fall lag in dem entsprechenden Sachverhalt ausdrücklich nicht vor. Die betreffenden Unterlagen wurden der Kommission am Besuchstag zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die im Besuchsbericht gewählte Formulierung, eine Nachfrage zur richterlichen Anordnung sei „nicht zielführend“ beantwortet worden, ist mutmaßlich auf ein kommunikatives Missverständnis vor Ort zurückzuführen, welches bereits im unmittelbaren Nachgang zu dem Besuch seitens der den Besuch begleitenden Polizeivollzugsbeamten an die dortige Direktionsleitung berichtet wurde.

Im Ergebnis sind hier keine Anhaltspunkte erkennbar, dass im Polizeigewahrsam des PP Düsseldorf rechtliche Vorgaben in Fällen von Fesselungen oder Fixierungen missachtet worden sind.

Eine interne stichprobenartige Überprüfung beim PP Düsseldorf von 100 Sachverhalten aus den letzten fünf Jahren ergab keine Hinweise auf fehlende richterliche Anordnungen bzw. fehlende Prüfungen der Gewahrsamsfähigkeit.



II Fortbildung zum Thema Gewahrsam

Es sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine landeszentralen Fortbildungen für Beschäftigte in Gewahrsamseinrichtungen der Polizei vorgesehen. Dessen ungeachtet vermitteln verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei Nordrhein-Westfalen Inhalte der Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturellen Kompetenz.

III Größe der Gewahrsamsräume

Das Bestandsgebäude des PP Düsseldorf wird derzeit umgebaut, an neue bauliche und technische Standards angepasst und mittelfristig um die Neuanmietung eines ergänzenden zweiten Hauptgebäudes erweitert. Im Rahmen dieser Neuanmietung ist auch der Neubau eines Zentralen Polizeigewahrsams beabsichtigt. Hierbei werden die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Gewahrsamsrichtlinie aufgeführten Maße entsprechend berücksichtigt.

IV Sitzmöglichkeit Beruhigungszelle

Bei den im Besuchsbericht aufgeführten Beruhigungszellen handelt es sich nach dem Erlass zu Anforderungen an Gewahrsame der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen um sogenannte Beobachtungszellen. Gemäß § 8 GewollzVO sind Personen in diesen Zellen unterzubringen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese eine Gefahr für sich oder andere darstellen. In diesen Fällen halte ich aus einsatzfachlicher Sicht eine Ausstattung der Zellen mit einer Sitzmöglichkeit (u. a. auch die genannten Schaumstoffwürfel) für nicht angezeigt. Hierbei ist zu beachten, dass die in Gewahrsam genommene Person in eine Einzelzelle mit einer Sitzmöglichkeit (festverbaute Liege gemäß Gewahrsamsrichtlinie) verlegt wird, sobald die oben aufgeführten Anhaltspunkte nicht mehr vorliegen.

V Toiletten in den Sammelzellen

Die Gewahrsamsrichtlinie sieht in der aktuell gültigen Fassung sowohl für Einzel-, als auch für Sammelzellen, ausschließlich wandhängende Tiefspülklosetts vor. Die Toiletten im Sammelgewahrsam werden Ihrem



Vorschlag folgend außer Betrieb gesetzt und zurückgebaut. Um den Betroffenen weiterhin einen Toilettengang zu ermöglichen, wird für die Sammelzellen zukünftig eine separate Toilette vorgehalten werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag